

V e r s o r g u n g s d i e n s t
(VersDi)

im

K a t a s t r o p h e n s c h u t z

Stärke- und Ausstattungsnachweisung

M a t e r i a l e r h a l t u n g s t r u p p
(MatLTr)

STAN-Nr. 091

Stand Mai 1984

2. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben	Blatt 1
Gliederungsbild	Blatt 2
Materielle Ausstattung	Blatt 3
Erläuterungen	Blatt 4
Besondere Regelungen	Blatt 5

A u f g a b e n

Der Materialerhaltungstrupp führt in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Arbeiten durch, die von diesen nicht selbst erledigt werden können und nicht von Werkstätten durchgeführt werden müssen.

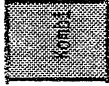
Im einzelnen:

Der Materialerhaltungstrupp

- stellt Schäden an Fahrzeugen fest und entscheidet, durch wen die Instandsetzung erfolgt,
- beseitigt Störungen,
- veranlaßt die Überführung von Kraftfahrzeugen und Gerät in Werkstätten,
- unterstützt die Einheiten und Einrichtungen bei der Instandhaltung der Ausstattung,
- empfängt mit Bezugsberechtigung Ersatzteile bei privaten und behördeneigenen Bezugsstellen,
- führt den Nachweis über Art und Umfang der verwendeten Materialien und der durchgeführten Arbeiten,
- unterstützt die Einheiten und Einrichtungen bei der Aufnahme von Schadensmeldungen.

Materialerhaltungstrupp

-/1/2/3



-/1/2/3

1	2	3	4
Truppführer/Schirraeister K	1	1	Unterführer: 1
Versorgungshelfer/MFZ-Handwerker	1	1	
Kraftfahrer 3/Handwerker	1	1	Helfer: 2
Gesamt :		3	

Materialerhaltungstrupp

Pos. Nr.	Materialart Planungsbegriff	Soll	Kennz- Kode	Planungsnummer	Bemerkungen
0	1	2	3	4	5
	<u>Fahrzeug mit Gerät</u>				
	<u>Kombi</u>				
1	PKW 8 Sitze	1	b	2310-15190	
2	Ersatzteilausstg, Kfz-Kraftstoffsystem	1	b	2910-00006	
3	Ersatzteilausstg, Kfz-Kühlwassersystem	1	b	2930-00006	
4	Ersatzteilausstg, Kfz-Elektrik	1	b	2990-00006	
5	Prüfausstg, Kfz-Teilsysteme	1	b	4910-00026	
6	Kfz-Montagegerät	1	b	4910-00036	
7	Werkzeug u. Gerät, Kfz, Erhstufe 2	1	b	5180-00816	
8	Werkzeugsatz, Kfz-Mechaniker	1	b	5180-00956	
9	Werkzeug z. Wtg von BleiBttr	1	b	5180-70976	
10	Schraubensortiment m. Muttern u. Unterlegscheiben	1	b	5305-00006	
11	Leuchte, Handweitleuchte, 100 mm D, Bttr NiCd, explosions sicher m. eingebautem Ladegerät	1	b	6230-00140	
12	Leuchte, Arbeitskopfleuchte m. Ladegerät	1	b	6230-30200	
13	Wartungs- und Instandsetzungssatz Laterne-Leuchte	1	b	6230-00176	
14	Leuchtsatz, Arbeits-Einsatzstellen	1	b	6230-00466	
15	Strahlendosimeter, Pers, 0 bis 0,5 Sv	1	b	6665-00122	
16	Strahlendosimeter, Pers, 0 bis 5 Sv	1	b	6665-00132	
17	Behältersatz, POL	1	b	7240-00116	
18	Meldet tasche	1	b	8460-00020	

	<u>Bekleidung u. pers. Ausstattung</u>				
19	Bekleidung KatS-Pers	3		8405-00126	siehe "Besondere Regelungen"
20	Pers- u. ABC-Schutz ausstg KatS-Pers	3			
21	Sonderbekleidung, Kraftfahrer	1	b	8415-00156	
22	Monteuranzug, Satz	2		8415-32256	

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Stärke- und Ausstattungs-Nachweisung (STAN) legt Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen fest (Nr. 27 KatS-Org-Vwv).

2. Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabenbeschreibung legt die Aufgaben der Einheit/Einrichtung fest. Die Aufgaben sind Grundlage für die Festlegung der personellen Stärke und materiellen Ausstattung.

3. Gliederungsbild

3.1 Im Gliederungsbild ist die personelle Stärke der Einheit/Einrichtung nach Funktionen mit durch Schrägstrich (/) getrennten Zahlengruppen festgelegt. Diese geben Aufschluß über die personelle Zusammensetzung der Einheit und ihrer Teileinheiten oder deren Einrichtungen nach Führern, Unterführern und Helfern. Die letzte unterstrichene Zahl gibt die Gesamtstärke an:

z.B.

	1 / 7 / 19 / <u>27</u>
Führer	┌───┐
Unterführer	┌───┐
Helfer	┌───┐
Gesamtstärke	└───┘

3.2 Die in Spalte - 1 - des Gliederungsbildes aufgeführten Kraftfahrer führen als Zusatz eine Zahlenbezeichnung entsprechend der Klasse ihrer Fahrerlaubnis.

4. Materielle Ausstattung

- 4.1 Dieser Teil enthält die Ausstattungsgegenstände.
- 4.2 Die Bezeichnung der Materialart legt kein bestimmtes Modell fest.
- 4.3 Für jeden Ausstattungsgegenstand werden Einzelbeschreibungen erstellt, die Grundlage der Beschaffung sind.
- 4.4 Die in der Spalte Materialart für Fahrzeuge angegebene Tonnage (z.B. Lkw 1,5 t hü) bestimmt die taktisch geforderte Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.

5. Kennzeichnung der Ausstattung (Kennzeichnungscode)

5.1 Die Kennzeichnung bedeutet:

- 5.1.1 b = Ausstattung, die im V-Fall zu beordern ist (im Gliederungsbild schraffiert dargestellt).
- 5.1.2 Bei der Auswahl von zur Beorderung - b - einzuplanenden Ausstattungsgegenstände aller Art ist der Modellkatalog II (MOK II) - Auswahlmodelle für den Mob-Ergänzungsbedarf - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Er enthält eine Auswahl von verwendbaren zivilen Modellen.

Besondere Regelungen

Der Satz "Bekleidung KatS-Pers" muß von dem Träger der jeweiligen Einheit/Einrichtung bestellt werden. Dies gilt nicht für Reseeinheiten/-einrichtungen und Einheiten/Einrichtungen in der Trägerschaft privater Hilfsorganisationen.

In dieser STAN werden folgende taktische Kurzbezeichnungen für die Kraftfahrzeuge verwendet:

Kombi = Kombinationskraftwagen